

I 63-303.61 - 80-208**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA verab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 4 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

80-208 MBB

Datum der Ausgabe:

27. August 1980

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025

Bo 105, bis einschließlich Werk-Nr. S550,
(alle Hubschrauber mit Freilaufwelle P/N 4638 302013
im Hauptgetriebe FS72A/B).

Betrifft:

Hauptgetriebe-Antrieb

Anlaß/Grund:

Mögliche Ribbildung am Flansch der Bendix-Antriebswellen.

Maßnahmen und Fristen:

Sobald wie möglich nach Bekanntgabe dieser LTA, spätestens jedoch bis zum 31.12.1980 sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben in den Service Bulletins Nr. 60-54 und 10-37 durchzuführen.

Technische Mitteilungen des Herstellers:

MBB Service Bulletins Nr. 60-54 und 10-37 vom 27.6.1980
Die technischen Mitteilungen werden hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.